

Die geistliche Schulaufsicht und die Emanzipationsbestrebungen der Volksschullehrer

von

Heinz-Jürgen Ipfling

Wissenschaftstheoretische Vorbemerkung zum Umgang mit Schulgeschichte

Der historische Zugang zu (schul-)pädagogischen Fragen ist in den vergangenen Jahrzehnten schmal geworden. Die Geschichte der Pädagogik allgemein und die Geschichte der Schule speziell sind weitgehend aus dem Fokus von Forschung und Lehre verschwunden. Das Aktuelle interessiert, vor allem wenn es in Form empirischer Untersuchungen auftritt. Das führt zu einer gewissen Modenhörigkeit, ja Modenverfallenheit in Fragen von Erziehung und Unterricht. Der Blick auf die Geschichte jedoch lässt über die bloßen Fakten hinaus das Generelle, die zeitüber-schreitenden Grundprobleme eines Faches erkennen.

Der Philosoph Friedrich Nietzsche macht sich 1874 Gedanken zum Thema „Vom Nutzen und Nachteil der Historie für das Leben“.¹ Er unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen monumentalischem, antiquarischem und kritischem Umgang mit Geschichte. Monumentalisch meint die aus dem Werk verstorbener Größen hervorgehende Begeisterung für eine geistige Schöpfung, die die Nachfolgenden antreiben kann als „Mittel gegen die Resignation“². Antiquarisch bedeutet die akribische Erforschung des Gewesenen, die „strenge Tatsachenermittlung“³. Und kritischer Umgang will die Vergangenheit zerbrechen und auflösen, von den Fakten zu den zeitlosen Problemen vordringen. Diese Form, sich der Geschichte zuzuwenden, hat Nicolai Hartmann auf den Punkt gebracht, wenn er sagt: „Die Probleme selbst vielmehr haben geschichtliche Kontinuität [...] es sind unabweisbare, sich immer wieder aufdrängende, von keiner Zeitlage und keiner Interessenrichtung abhängige Grundfragen.“⁴

¹ Friedrich NIETZSCHE: Vom Nutzen und Nachtheil der Historie für das Leben. Mit Anmerkungen und Nachwort hrsg. von Günter FIGAL (Reclams Universal-Bibliothek 18637), Stuttgart 2009. Vgl. hierzu auch Heinz Jürgen IPFLING: Über Bedeutung und Methoden der Geschichte der Pädagogik, in: Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik 43 (1967), S. 142 ff.

² NIETZSCHE (wie Anm. 1) S. 21.

³ Josef DERBOLAV: Die gegenwärtige Situation des Wissens von der Erziehung. Kritischer Sammelbericht zur Pädagogik und ihren Grenzgebieten, Bonn 1962, S. 24.

⁴ Nicolai HARTMANN: Der philosophische Gedanke und seine Geschichte (Aus den Abhandlungen der Preussischen Akademie der Wissenschaften Jahrgang 1936. Phil.-Hist. Klasse. Nr. 5), Berlin 1936, S. 5 f.

Und darum geht es auch im vorliegenden Beitrag: Die geistliche Schulaufsicht ist ein historisches Teilfaktum innerhalb des Grundproblems des Verhältnisses von Kirche, Staat und Gesellschaft. Auf aktuelle Herausforderungen innerhalb dieses Verhältnisses wird am Ende näher einzugehen sein.

*Die geistliche Schulaufsicht – ein Teilaspekt im Verhältnis von Schule und Kirche*⁵

Die Schulgeschichte im deutschsprachigen Raum ist eng mit der Institution Kirche verbunden. Das Bildungswesen war seit dem frühen Mittelalter ein „annexium religionis“, ein „Anhängsel“ der Kirche. Schulangelegenheiten wurden bis ins 16. Jahrhundert in Kirchenordnungen geregelt. Die ältesten Ansätze sind die Kloster-, Dom- und Stiftsschulen als Vorgänger des höheren Schulwesens. Weltliche Trägerschaft tritt in nennenswerten Maßen erstmals in den Deutschen Schreib- und Rechenschulen des Hohen Mittelalters auf.⁶ Eigenständige Schulordnungen entstehen ab der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.⁷ Der aufgeklärte Staat des 18. Jahrhunderts nimmt sich dann ausdrücklich der Schule an, so etwa im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794, wo es heißt: „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.“⁸

In den gleichen Zeitraum fällt die regional und zeitlich unterschiedliche Einführung der Schulpflicht, in Bayern 1802 unter Kurfürst Max IV. Joseph und dem Freiherrn Maximilian Joseph von Montgelas.⁹ Bei der Durchsetzung der Schulpflicht gab es freilich Probleme. Liedtke nennt das Schulgeld, den Widerstand der Bevölkerung und die Schulwege.¹⁰ Darüber hinaus bestand die Schwierigkeit der Lehrerrekrutie-

⁵ Zum Gesamtproblem vgl. Marian HEITGER: Staat und Kirche im Problem der Bildung, Freiburg 1956. – Der folgende Abschnitt ist relativ kurz gehalten, da sich der Beitrag von Josef Ammer im vorliegenden Band ausführlich mit dieser Thematik beschäftigt. Die skizzenhaften Aussagen haben weitgehend Bayern und hier das sogenannte niedere Schulwesen im Blick.

⁶ Vgl. Bruno HAMANN: Geschichte des Schulwesens. Werden und Wandel der Schule im ideen- und sozialgeschichtlichen Zusammenhang, Bad Heilbrunn 1986; vgl. ferner das Standardwerk von Max LIEDTKE (Hrsg.): Handbuch der Geschichte des Bayerischen Bildungswesens. 4 Bde., Bad Heilbrunn 1991–1997, v. a. Bd. 2: Geschichte der Schule in Bayern. Von 1800 bis 1918.

⁷ Braunschweig 1528, Württemberg 1559, Stralsund 1560, Bayern 1569; vgl. Theo DIETRICH/Job-Günter KLINK (Hrsg.): Zur Geschichte der Volksschule. Bd. I: Volksschulordnungen 16. bis 18. Jahrhundert, Bad Heilbrunn ²1972. – Herzog Albrecht V. von Bayern richtete 1570 den Geistlichen Rat ein, der von Laien und Geistlichen besetzt und für das Schulwesen zuständig war. Er wurde erst 1802 aufgelöst; Karl Ernst MAIER: Das Schulwesen von der Zeit der Reformation bis zur Aufklärung. Gesamtdarstellung, in: Max LIEDTKE (Hrsg.): Handbuch der Geschichte des Bayerischen Bildungswesens. Bd. 1: Geschichte der Schule in Bayern. Von den Anfängen bis 1800, Bad Heilbrunn 1991, S. 349–383, hier S. 362 f.

⁸ Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Teil II, Titel 12 (Von niedern und höhern Schulen), § 1; zit. nach DIETRICH (wie Anm. 7) S. 161. Vgl. ferner St[ephan] GILDEMEISTER: Schulaufsicht, Schulaufsichtsbehörden, in: Lexikon der Pädagogik. Bd. 4: Schlaf – Zynismus, Freiburg/Basel u. a. ⁵1967, Sp. 52–56.

⁹ Max LIEDTKE: Von der erneuerten Verordnung der Unterrichtspflicht (1802) bis 1870. Gesamtdarstellung, in: DERS. (Hrsg.): Handbuch der Geschichte des Bayerischen Bildungswesens. Bd. 2: Geschichte der Schule in Bayern. Von 1800 bis 1918, Bad Heilbrunn 1993, S. 11–147, hier S. 52–54.

¹⁰ Ebd. S. 54–56. Erste Ansätze zur Einführung einer Schul- bzw. Unterrichtspflicht sind

rung, quantitativ und qualitativ. Zwar kam es gegen Ende des 18. Jahrhunderts zur Einrichtung von Schullehrerseminaren, aber die Aufsicht über das Niedere Schulwesen wollte man den „Schulmeistern“ nicht anvertrauen. Liedtke: „Schon weil es nicht genügend qualifiziertes Lehrpersonal gab, blieb die örtliche Schulaufsicht im Volksschulbereich bis 1919 noch überwiegend in der Hand der Ortsgeistlichen.“¹¹ Trotz der formal 1802 abgeschafften geistlichen Schulaufsicht blieb diese de facto bestehen. „Die Grundlage für die Ausübung der staatlichen Schulaufsicht durch Geistliche bildete das Organische Edikt vom 15. September 1808, das bis 1918 Geltung hatte [...]“¹²

Die Ausübung der Schulaufsicht durch Geistliche war also keine kirchliche, sondern eine vom Staat delegierte Aufgabe. Der Staat hätte auch angesichts der Ausdehnung des Niederen Schulwesens in die Fläche dessen Aufsicht organisatorisch nicht leisten können. Eine Win-win-Situation also: Der Staat war entlastet und die Kirche behielt ihr Aufsichtsmandat. Freilich wurden die Geistlichen damit zum Diener zweier Herren – ein problematischer Spagat, wie sich erweisen sollte. Die Schule wurde zur „res mixta“. Bald meldeten sich auch die Kritiker dieser Situation zu Wort: Die Geistlichen hatten eine aufwändige und schwierige „Nebentätigkeit“ übertragen bekommen – sollten sie doch die Schule zweimal wöchentlich visitieren;¹³ der Staat wiederum monierte, dass manche Geistlichen ihrer Aufgabe nur mit beschränkter Begeisterung und unzureichender Kompetenz nachgingen. Auch die Volksschullehrer konnten mit dieser Situation nicht zufrieden sein. Über das Detailproblem der Schulaufsicht hinaus ist die Geschichte des Volksschullehrerstandes eine Geschichte seiner Emanzipation.

Die Geschichte des Volksschullehrers – eine Emanzipationsgeschichte

Schulische Entwicklungsprozesse allgemein sind *Folge* gesellschaftlicher Veränderungen, Bedürfnisse, Notwendigkeiten. Nicht umgekehrt! Die Hoffnung der 68er-Bewegung, man könne durch Schulreformen die gesellschaftlichen Strukturen grundsätzlich verändern, war problematisch. Schule folgt, wie gesagt, gesellschaftlichen Nachfragen. Das zeigt die Schulgeschichte immer wieder: Die Kloster-, Dom-

bereits im 17. Jahrhundert zu finden. Nach 1802 dauerte es geraume Zeit bis sie flächendeckend durchgesetzt war; vgl. hierzu Max LIEDTKE: Schulpflicht in Bayern, in: Forum Heimatforschung. Ziele – Wege – Ergebnisse 8 (2003), S. 5–39.

¹¹ Max LIEDTKE: 1806/2006. Vom neuen zum modernen Bayern. Schule im Spiegel der Zeit, in: Lehrerinfo. Ein Service des Bayerischen Kultusministeriums für die Lehrerinnen und Lehrer Nr. 2/Juni (2006), S. 5–12, hier S. 6. Vgl. hierzu auch den Hinweis in DERS.: Institutionelle Relikte an Universitäten. Beispiel: Konkordatslehrstühle, in: Relikte – Der Mensch und seine Kultur. Professor Dr. Walther L. Fischer zur Vollendung seines 70. Lebensjahres. Im Auftrag des Matrikelkreises hrsg. von Max LIEDTKE (Schriftenreihe der Otto Koenig Gesellschaft Wien), Graz 2000, S. 307–333, hier S. 313: Mit der Verstaatlichung der Schule wurde „die geistliche Schulaufsicht beseitigt. Da aber insbesondere auf dem Lande keine hinreichend qualifizierten staatlichen Aufsichtskräfte vorhanden waren, wurden dort weiterhin die Ortspfarrer mit der Schulaufsicht beauftragt. Nur führte – was von außen kaum erkennbar war – der Ortspfarrer dieses Amt nicht mehr im Auftrag der Kirche aus, sondern im Auftrag des Staates. [...] Diese Regelung galt bis 1919.“

¹² Johannes GUTHMANN: Ein Jahrhundert Standes- und Vereinsgeschichte (Der Bayerische Lehrer- und Lehrerinnenverein. Seine Geschichte II), München 1961, S. 112.

¹³ LIEDTKE Verordnung (wie Anm. 9) S. 19.

und Stiftsschulen waren eine Antwort auf die Notwendigkeit, den Nachwuchs von Klerikern zu sichern. Dieses Angebot säkularisierte in Richtung höherer Bildung für weltliche Interessenten mit den entsprechenden finanziellen Mitteln. Die Deutschen Schreib- und Rechenschulen sorgten für die Ausbildung von künftigen Händlern und Handwerkern. Das aufkommende Bürgertum richtete sich schließlich zwischen höherer und elementarer Bildung die Realschulen ein.

Unser gegliedertes Schulwesen ist bis auf den heutigen Tag – wenn auch durch Durchlässigkeit gemildert – ständisch strukturiert. Auf der unteren Stufe der Bildungshierarchie stehen das sogenannte Niedere Schulwesen und seine Lehrer. Was waren die Lehrer im Elementarbereich in den vergangenen zwei bis drei Jahrhunderten? Wandernde Scholaren, ausgediente Soldaten, gescheiterte Studenten, Mesner im Nebenamt. Die Protokolle von Anstellungsprüfungen geben Kenntnis davon. Ihre Arbeits- und Lebensbedingungen waren ärmlich: Das arme Schulmeisterlein besingt sogar die Volksmusik.¹⁴ Das ist bekannt und muss nicht weiter ausgemalt werden.¹⁵

Manche Lehrer fügten sich in ihre prekäre Situation, andere meldeten sich kritisch zu Wort: gegen die dürftige Besoldung und die Abhängigkeit von den „guten Gaben“ der Ortsbauern, gegen die beschränkten Wohnbedingungen und die Residenzbindung, d. h. die Wohnungspflicht des Lehrers am Dienort. Sie wünschten sich eine bessere Fortbildung, ja sogar eine akademische Ausbildung, eine Befreiung vom Kirchendienst, eine angemessene Besoldung und nicht zuletzt eine dienstliche Aufsicht durch fachlich kompetentes Personal.¹⁶ Dieser letztgenannte Aspekt wird zunächst im Fokus stehen. Anschließend soll er in den größeren Rahmen des Verhältnisses von Kirche und Staat gestellt werden.

a) Die Perspektive der Lehreremanzipation¹⁷

Erzieherische Tätigkeit wurde – wie bereits erwähnt – im deutschsprachigen Raum traditionell in engem Zusammenhang mit der christlichen Lehre, in Bayern mit dem Katholizismus gesehen. „Die Lehrer wurden als dem ‚clerus minus‘ zugehörig angesehen.“¹⁸ Auch wenn man die Geschichte des Lehrerstandes ab dem 19. Jahrhundert tendenziell unter dem Signum der Emanzipation – besonders von der kirchlichen Bindung – sehen kann, so muss doch differenziert werden. Ein Teil der Lehrerschaft

¹⁴ Der Text zum Lied vom „armen Dorfschulmeisterlein“ ist abgedruckt in Ernst SCHALLER: Die Gründungsgeschichte des Bayerischen Lehrervereins. Karl Heiß, Max Koppenstätter, Johann Baptist Schubert. Die ersten drei Vorsitzenden des Bayerischen Lehrervereins (BLLV Gründungsgeschichte 2), München 2007, S. 128. Zur Karikatur der Situation der Lehrer vgl. Michael KLANT: SchulSpott. Karikaturen aus 2500 Jahren Pädagogik, Hannover 1983. Beachtenswerte Details finden sich bei Josef FENDL: Schulen und Lehrer des 19. Jahrhunderts im Regensburger Südosten (Beiträge zur Geschichte des Landkreises Regensburg 35), Donaustauf 1986.

¹⁵ Auf Bezüge zur lokalen Geschichte geht Johann Kirchinger in seinem Beitrag im vorliegenden Band ein.

¹⁶ LIEDTKE Verordnung (wie Anm. 9) S. 17–22 und S. 81 f.

¹⁷ Vgl. hierzu Ludwig FERTIG (Hrsg.): Die Volksschule des Obrigkeitsstaates und ihre Kritiker. Texte zur politischen Funktion der Volksbildung im 18. und 19. Jahrhundert, Darmstadt 1979.

¹⁸ O[swald] OPAHLE: Katholische Pädagogik, in: Lexikon der Pädagogik. Bd. 2: Fest Feier – Klug, Freiburg/Basel u. a. ⁵1967, Sp. 1119–1123, hier Sp. 1122 f. Vgl. hierzu auch LIEDTKE Relikte (wie Anm. 11).

war im „christlichen Denken aufgewachsen“ und „antiaufklärerisch erzogen“, sie hatten durch Kirchendienste „kleine Nebeneinkommen“ zu erwarten und verdienten als Hochzeits- und Leichenlader ein Zubrot. Im Dorf war der Pfarrer für sie „der einzige gebildete Ansprechpartner“. Diese kirchennahen Lehrer waren wie große Teile des Klerus der Meinung, dass durch den „Verzicht auf die geistliche Schulaufsicht“ ein „Verlust an Sittlichkeit“ zu befürchten war.¹⁹ Gelegentlich wird auch erwähnt, dass sich Pfarrer für die Verbesserung des Schulwesens und der Situation der Lehrer einsetzten; ebenso wird berichtet, dass es im geselligen Zusammensein auch ein „trauliches, ungezwungenes Verhältniß“ zwischen Pfarrer und Lehrer gegeben haben soll.²⁰

Gleichwohl, bei allem Arrangement befand sich die Mehrheit der Lehrerschaft auf der Seite der Emanzipationsverfechter – nicht nur was die geistliche Schulaufsicht anbelangt. Das führte zu einer zunehmenden Solidarisierung der Lehrerschaft – wie insgesamt das ausgehende 19. Jahrhundert eine Zeit des Entstehens von Berufsverbänden war.²¹ Für den Lehrerstand in Bayern realisierte sich diese Tendenz durch die Gründung des Bayerischen Lehrervereins (BLV) im Dezember 1861 in Regensburg. Bereits 1823, 1845 und 1848 hatte es Versuche gegeben, eine Berufsorganisation von Volksschullehrern ins Leben zu rufen; sie waren aber unterdrückt worden.²²

Zwei Jahre nach der Gründung verfasste der BLV eine umfangreiche Denkschrift. Deren Titel ist es wert, zitiert zu werden: „Zur Reform des bayerischen Volksschulwesens. Denkschrift, betreffend die Zusammenstellung von Materialien zu einem allergnädigst zu erlassenden vollständigen Gesetz für die Volksschulen Bayerns. Einem hohen Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten allerunterthänigst treuehorsamst zu geneigtster Würdigung unterbreitet von dem Ausschusse des Bayerischen Volksschullehrervereins (Verfaßt 1863)“²³. – So der untertänige Duktus im Umgang mit dem „hohen Ministerium“. Die inhaltlichen Wünsche, Anregungen und Forderungen sind, sachlich und detailreich, im Nach-

¹⁹ Die Denkschrift des Bayerischen Lehrervereins ediert, kommentiert und eingeleitet von Hans Jürgen APEL (Schriftenreihe „Erziehung, Unterricht, Schule“ [Geschichtliche Serie]), Bad Heilbrunn ³1993, S. 81.

²⁰ Ebd. S. 89.

²¹ Irmgard BOCK: Das Schulwesen von 1871–1918. Gesamtdarstellung, in: Max LIEDTKE (Hrsg.): Handbuch der Geschichte des Bayerischen Bildungswesens. Bd. 2: Geschichte der Schule in Bayern. Von 1800 bis 1918, Bad Heilbrunn 1993, S. 395–463, hier S. 399.

²² SCHALLER (wie Anm. 14). Auf dem Rückumschlag dieses Buches heißt es: „In den Jahren 1823, 1845 und 1848 gab es bereits lokale Versuche, eine Berufsorganisation von Volksschullehrern in Bayern ins Leben zu rufen. Sie wurden jedoch verboten, weil in der Phase der Restauration die Obrigkeit in der Gründung einer Standesorganisation eine staatsgefährdende Bedrohung sah. Als 1861 schließlich die Gründung des Bayerischen Lehrervereins in Regensburg erfolgte, musste der BLV gegen vielerlei Widerstände und massive Angriffe nicht zuletzt der katholischen Kirche geschützt und stabilisiert werden.“ – Vgl. ferner Christian WEINLEIN: Der Bayerische Volksschullehrerverein. Die Geschichte seiner ersten 50 Jahre: 1861–1911, Nürnberg 1911; Adolf STREHLER: Fünfzig Jahre Bildungsarbeit im Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnen-Verein. Ein Beitrag zum Bildungsgeschehen der letzten Jahrzehnte (Der Bayerische Lehrer- und Lehrerinnenverein. Geschichte der zweiten fünfzig Jahre I), München 1959; GUTHMANN (wie Anm. 12). – Für die neuere Zeit vgl. Wilhelm EBERT: Mein Leben für eine pädagogische Schule. Im Spannungsfeld von Wissenschaft, Weltanschauung und Politik. 2 Bde., Bad Heilbrunn 2009.

²³ Nach APEL (wie Anm. 19) S. 117.

druck von 1864 immerhin auf ca. 100 Seiten behandelt. Ein Teilkapitel befasst sich mit der Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen. Die Anregungen des BLV sind moderat und beinhalten folgende Gesichtspunkte: Angesichts der „gründlichere[n] berufliche[n] Bildung des Lehrerstandes“ möge man Sorge tragen, die Schulaufsicht aus folgenden Gründen zu reformieren:

- Die Lehrerschaft habe mittlerweile eine bessere Ausbildung in Seminaren und betreibe eigene Fortbildung.
- Die Lehrerschaft zeige die gleiche Pflichttreue und den gleichen Berufseifer wie andere öffentliche Bedienstete.
- Das anormale Aufsichtsverhältnis der Lehrer unterstelle intellektuelle oder moralische Unmündigkeit oder wenigstens Unselbständigkeit.
- Der Lehrer käme in seiner Laufbahn nie aus einer untergeordneten Stellung heraus.
- Selbst bejahrte und berufstüchtige Lehrer würden von jüngeren Inspektoren ohne einschlägige Erfahrung beurteilt.
- Eine sachliche Beurteilung durch den Geistlichen werde durch persönliche Kriterien und Präferenzen gestört.
- Die Beurteilung durch den Geistlichen führe zu vielfachen Unzuträglichkeiten anstelle einer sachgerechten Kooperation. Gewünscht sei ein freies und liebevolles Entgegenkommen.
- Die bisherige Aufsichtspraxis verhindere nicht das Vorkommen von Pflichtvernachlässigungen.²⁴

Hans Jürgen Apel betont in seiner Herausgabe der Denkschrift folgendes: „Gegen die geistliche Schulaufsicht wurde vorgebracht: Der Lehrer befinde sich in totaler Abhängigkeit von der Geistlichkeit, werde durch die geheime Kontrolle seines Lebenswandels gedemütigt und zu einem anpasserischen Verhalten gezwungen. Die Eingriffe des Pfarrers in den Unterricht seien in pädagogischer Hinsicht unangemessen und störend [...] Die Lehrer hätten kein ‚Mitsprache- und Mitwirkungsrecht in ihren ureigensten Angelegenheiten‘“ und dem Geistlichen fehle „fachliche[] Kompetenz“.²⁵ Besonders brachte die Lehrer auf, dass man (etwa ab 1841) „vom Geistlichen [...] verlangte, den Lehrer auch in moralischer Beziehung zu überwachen und schriftlich zu beurteilen.“²⁶

Dies alles läuft auf eine Beseitigung der Lokalaufsicht hinaus. Die Reformwünsche beziehen sich also in erster Linie auf die unterste Stufe der Aufsicht, die Lokalinspektion. Auf höherer Ebene kann eine Beteiligung des Klerus bestehen bleiben. Mag eine Aufsicht durch Geistliche angesichts der eingeschränkten Professionalität der Lehrer sinnvoll gewesen sein – der Inspektor konnte den Lehrer ja auch schützen, anregen und die Einhaltung der Vorschriften kontrollieren – so erwies sie sich im Laufe des 19. Jahrhunderts als problematisch, weil die Ausbildung der Lehrer ver-

²⁴ Ebd. S. 155 f. Die Ausführungen folgen dem Originaltext; sie sind aber unserem heutigen Sprachgebrauch nach verdichtet.

²⁵ Ebd. S. 81 f.

²⁶ Karl GSCHWENDNER: Zur Geschichte der Oberpfälzer Volksschulen, in: BEZIRKSVEREIN OBERPFALZ IM BLLV (Hrsg.): Schule und Lehrer 1864–1964. Zur Hundert-Jahrfeier in Schwandorf 1964, Regensburg 1964, S. 9–62, hier S. 41.

bessert wurde.²⁷ Zudem blieb die pädagogische Kompetenz der Geistlichen unzureichend.²⁸ Diese verfügten kaum über eine einschlägige Ausbildung für die anspruchsvolle Aufgabe; allenfalls mussten die Kandidaten während ihrer Studien an einem „Collegium über Erziehungs- und Unterrichtslehre“ teilnehmen. Ferner wurden die Inspektoren einer Evaluation mit 15 Fragen unterzogen.²⁹ Zusammenfassend kann man sagen, dass die anfangs „gottgegebene“ Aufgabe des Klerus von Seiten der Lehrer immer mehr in eine (allerdings recht moderate) Kritik geriet. Diese Emanzipationsbestrebungen müssen selbstverständlich im größeren Zusammenhang des Verhältnisses von Staat und Kirche gesehen werden.³⁰

b) Die Perspektive des Verhältnisses von Kirche und Staat

Auf die enge Verknüpfung von Kirche und Schule wurde schon mehrfach hingewiesen. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zeichnete sich allerdings ein Wandel im Gefolge der Aufklärung ab: „An die Stelle des Staatskirchentums, innerhalb dessen die Rolle der geistlichen Schulaufsicht im Interesse des Staates im 18. Jahrhundert erfolgte, trat nun mit dem Anspruch des Staates auf die Aufsicht des Schulwesens eine andere Orientierung.“³¹ Die Kirche beklagte jedoch insgesamt die Gefahr einer Entchristlichung der Schule. Sie wehrte sich vehement gegen diese Tendenz. Die „Denkschrift des im Jahre 1850 zu Freysing versammelten Episkopats“ formuliert angesichts der staatlichen Reformbestrebungen erhebliche Bedenken. Die Hauptbestimmung der Volksschule sei „die Erziehung der Söhne und Töchter des Volkes zu christlicher Frömmigkeit und Sitte“. Ferner heißt es: „Der übrige Unterricht ist im Vergleiche mit dieser vornehmsten Aufgabe nur Nebensache“. Die Volksschule gehöre „als wesentliches Glied zum kirchlichen Organismus“. Tendenzen in Richtung einer „Entchristlichung der Schule“ müssten mit der Einrichtung von Schulen beantwortet werden, die dem göttlichen und missionarischen Auftrag entsprechen würden. Die Denkschrift enthält auch das Ansinnen, die Doppelfunktion der Geistlichen in der Weise aufzulösen, dass der Staat von seinem (ohnehin beschränkten) Aufsichtsrecht zurücktreten solle. Das hätte freilich eine „Verkirchlichung der unteren Schulaufsicht bedeutet“.³² Darauf konnte sich der aufgeklärte Staat nicht einlassen. Er arrangierte sich pragmatisch mit der Kirche in der Weise, dass die unterste Stufe der Schulaufsicht beim Klerus verblieb, die oberen drei Stufen – Distriktschulinspektionen, Schulreferate der Kreisregierungen sowie Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten – in seiner Obhut standen.³³ „Die Regierung *Montgelas* war an einem Verhältnis zwischen Kirche und Staat interessiert, bei dem die Kirche als eine Institution im Staat erschien. Auf die Mit-

²⁷ Vgl. Dieter HÜTTNER: Von der Normalschule zum Lehrerseminar. Die Entstehung der seminaristischen Lehrerbildung in Bayern (1770–1825) (Miscellanea Bavarica Monacensia 118), München 1982.

²⁸ So wurde 1810 verfügt, dass „künftighin jeder Geistliche, der um eine Anstellung oder Beförderung im Pfarramte einkommen will, ein Zeugniß einer Distrikts-Schulinspektion über die von ihm im Schulwesen geleisteten Dienste beizubringen“ habe; APEL (wie Anm. 19) S. 83.

²⁹ Ebd. S. 83 f. und S. 88.

³⁰ Vgl. Enno FOOKEN: Die geistliche Schulaufsicht und ihre Kritiker im 18. Jahrhundert (Probleme der Erziehung 5), Wiesbaden-Dotzheim 1967.

³¹ APEL (wie Anm. 19) S. 89.

³² Ebd. S. 85 f.

³³ Vgl. die Skizze in ebd. S. 77.

wirkung der Kirche bei der Lösung der Volksbildung wollte und konnte man nicht verzichten.³⁴ Der Staat trat sogar in gewisser Weise als Beaufsichtiger der Geistlichen auf, indem er – wie bereits erwähnt – „die fehlende Eignung der Theologen für diese Tätigkeit und die Nachlässigkeit der Amtsführung“ monierte, eine Inspektion durch die Distriktsinstanz einrichtete und den Besuch von Kollegien in den Seminaren verlangte.³⁵

So blieb die zweifache Zuständigkeit für die Schulaufsicht noch das ganze 19. Jahrhundert bestehen, aber ebenso die Kritik an ihr. 1910 trafen sich ca. 4500 deutsche Lehrer in Straßburg zu einer Versammlung, die auch die Schulaufsicht zum Thema hatte. Mit – allerdings knapper – Mehrheit fassten sie unter anderem folgenden Beschluss: „Die Regelung und Gestaltung der Schulaufsicht und Schulleitung entspricht nicht den Anforderungen, welche die Volksschullehrer im Interesse ihres Standes und der Volksschule zu stellen berechtigt und verpflichtet sind. Darum werde die Schulaufsicht nach folgenden Grundsätzen geordnet: a) Die Schulaufsicht ist ausschließliches Recht des Staates; [...]“.³⁶

Im Jahr darauf, 1911, lesen wir bei Christian Weinlein, dass die Ersetzung der geistlichen durch eine fachliche Schulaufsicht eine „unverjährbare Forderung“³⁷ der Lehrer sei. Es bedurfte des politischen Umsturzes von 1918 von der Monarchie zur Republik, um sie einzulösen. In der „Verordnung betreffend Beaufsichtigung und Leitung der Volksschulen vom 16. Dezember 1918“ mit der Unterschrift u. a. von Kurt Eisner heißt es unter Punkt II: „Die schulaufsichtliche Tätigkeit der Geistlichen Distriktsschulinspektoren [...] endet mit dem 31. Dezember 1918. An ihre Stelle treten mit dem 1. Januar 1919 weltliche Fachleute.“³⁸ Die Übermittlung dieser Entscheidung war freilich nicht sehr diplomatisch. Der Klerus äußerte sein Erstaunen: „Die in Freising versammelten Bischöfe erfahren soeben aus der Zeitung (Staatszeitung Nr. 294, 2. Blatt vom 18. Dezember 1918) die Verordnung des Ministerrates des Volksstaates Bayern, wodurch die geistliche Schulaufsicht in jeder Form beseitigt wird ...“.³⁹ – So brachte die Revolution von 1918 also das Ende der geistlichen Schulaufsicht – und freilich noch *viel* mehr, was aber hier nicht Thema ist.

Kritische Geschichtsbetrachtung: Aktuelle Herausforderungen

100 Jahre Abschaffung der geistlichen Schulaufsicht: Gedenkjahre beziehungsweise Gedenkveranstaltungen haben meist einen erfreulichen oder einen unerfreulichen Anlass. 1919 war die Kirche über den Zugriff des Staates alles andere als erfreut. Man kann sich die Frage stellen, ob in der Kirche *heute* Freude oder Trauer angesichts dieser Entwicklung herrscht. Vielleicht ist es aber auch nur ein schlichtes Erinnern an ein Faktum. – Aus der Sicht des Autors sollte die Kirche darüber froh sein, dass sie diese schwierige Aufgabe losgeworden ist. Natürlich hat sie an Einfluss auf die Schule verloren, zugleich aber eine diffizile Bürde abgelegt: Wie die geistliche,

³⁴ Ebd. S. 82 (Kursivsetzung im Original).

³⁵ Vgl. ebd. S. 81, S. 83 f. und S. 88.

³⁶ Zitiert nach GUTHMANN (wie Anm. 12) S. 218.

³⁷ WEINLEIN (wie Anm. 22) S. 220.

³⁸ Die Verordnung ist abgedruckt bei Hans DIETL: Schulaufsicht und Schulverwaltung im Bezirk Oberpfalz, in: BEZIRKSVERBAND OBERPFALZ IM BLLV (Hrsg.): 125 Jahre Bezirksverband Oberpfalz 1864–1989, Regensburg 1989, S. 361–369, hier S. 362.

³⁹ Zitiert nach GUTHMANN (wie Anm. 12) S. 232.

so steht auch die fachliche Schulaufsicht im Spannungsfeld von Kontrolle einerseits und Beratung andererseits. Beides *muss* sein, auch wenn hier nicht immer eine „prä-stabilisierte Harmonie“ (Gottfried Wilhelm Leibniz) herrscht.

Albin Dannhäuser beschrieb 1994 – damals als Präsident des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbandes – das Problem wie folgt: „Die viel beschworene Beratungsfunktion muß leider in der Praxis auch heute noch deutlich hinter der Kontrollfunktion zurückstehen. Schulaufsichtsbeamte kämpfen gegen diese Spannung an. Nicht wenige befinden sich deshalb in einer latenten Identifikationskrise.“⁴⁰ Vor allem Heinz S. Rosenbusch wies auf die Zwiespältigkeit der Position der Schulaufsicht in Bayern hin. Der Titel seiner Studie lautet: „Lehrer und Schulräte. Ein strukturell gestörtes Verhältnis. Berichte und organisationspädagogische Alternativen zur traditionellen Schulaufsicht.“⁴¹ In der seither vergangenen Zeit ist zweifellos ein Fortschritt in Richtung kollegialer Beratung und mehr Eigenverantwortung der Einzelschule festzustellen. Es besteht aber nach wie vor die Herausforderung an die Schulpolitik sowie die Schulverwaltung, den Lehrerinnen und Lehrern durch kollegiale Beratung in ihrer schwieriger gewordenen Aufgabe zu helfen. Die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer gestaltet sich in den vergangenen Jahren deutlich härter, die Anforderungen der Gesellschaft an die Schule sind gestiegen. Es gibt viele Spannungsfelder: Lernleistung *und* Spaß – Werteorientierung *und* Pluralität – Allgemeinbildung *und* Nützlichkeit, Marktwert – Stofffülle *und* Wunsch nach Ruhe, Muße, Besinnlichkeit – Notwendigkeit von Aufsicht, Kontrolle *und* Eigenständigkeit, Diversifizierung – Respekt vor dem Individuum *und* Beachtung des Gemeinsamen etc.

Die Kirche steht hinsichtlich der Schule aktuell aber ebenfalls vor großen Bewährungsproben:

- Nach Artikel 133 der Bayerischen Verfassung sind die anerkannten Religionsgemeinschaften auch Bildungsträger.⁴² Und Artikel 135 lautet: „Die öffentlichen Volksschulen sind gemeinsame Schulen für alle volksschulpflichtigen Kinder. In ihnen werden die Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen“⁴³. Daraus folgt die erste, vermutlich größte Herausforderung: Wie kann der christliche Charakter gewährleistet werden angesichts der Pluralität der Konfessionen und Weltanschauungen der Schülerinnen und Schüler?
- Zweitens: Wie lässt sich sicherstellen, dass konfessionelle (katholische) Privatschu-

⁴⁰ Albin DANNHÄUSER im Vorwort zu Heinz S. ROSENBUSCH: Lehrer und Schulräte. Ein strukturell gestörtes Verhältnis. Berichte und organisationspädagogische Alternativen zur traditionellen Schulaufsicht (Schriftenreihe „Erziehung, Unterricht, Schule“ [Systematische Serie]), Bad Heilbrunn 1994, S. 7 f., hier S. 7.

⁴¹ ROSENBUSCH (wie Anm. 40). Vgl. auch Heinz Jürgen IPFLING: Wieviel Schulaufsicht braucht eine demokratische Schule?, in: Schulverwaltung, Zeitschrift für Schulleitung und Schulaufsicht H. 7/8 (1994), S. 249–252.

⁴² Verfassung des Freistaates Bayern – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, bearb. von Konrad Stollreither (Stand: 1. Januar 2014), S. 66.

⁴³ Ebd. S. 67. Zur Änderung der Schulartikel des Konkordats durch Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 7. Oktober 1968 vgl. EBERT (wie Anm. 22) II S. 589–681.

len ihre religiösen Grundlagen pflegen können, ohne Andersdenkende zu verletzen?

- Drittens: Was kann getan werden gegen das sinkende Interesse der Jugendlichen für das kirchliche Leben obwohl zugleich eine gewisse Offenheit gegenüber christlichem Gedankengut und Verhalten vorhanden ist?
- Viertens: Wie lassen sich die pädagogische und didaktische Aus- und Fortbildung sowie die Aufsicht über Geistliche und Katecheten verbessern?
- Und fünftens: Welche Konsequenzen sind zu ziehen, wenn eine EMNID-Umfrage ergibt, dass ein Viertel der Befragten Religionsunterricht als Schulfach grundsätzlich ablehnt und das Schulfach Religion im Beliebtheitsgrad „auf dem vorletzten Platz“⁴⁴ landet?

Die geistliche Schulaufsicht ist seit hundert Jahren *Vergangenheit*. Die *Gegenwart* stellt, wie sich zeigt, Staat und Kirche vor weitaus schwierigere Herausforderungen.

⁴⁴ Meinungsforschungsinstitut EMNID im Auftrag der Evangelischen Landeskirche, zitiert nach Süddeutsche Zeitung vom 1. März 2018.